

# Förderverein für Judosport in Duisburg

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- § 1 Nr. 1** Der Verein führt den Namen „Förderverein für Judosport in Duisburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- § 1 Nr. 2** Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg
- § 1 Nr. 3** Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- § 2 Nr. 1** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- § 2 Nr. 2** Diese Zwecke bestehen in der Förderung von Aktivitäten des Judosports im Kreis Duisburg, speziell wird der Verein Judovereine in Duisburg, sowie andere Einrichtungen die Judosport anbieten (Kindergärten, Schulen, Tagesstätten, Wohnheime) fördern und diese mit Geld- oder Sachmitteln unterstützen, soweit diese ebenfalls gemeinnützig sind.  
Dazu zählen insbesondere:
- Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial für Einrichtungen und Vereine.
  - Mitgestaltung von Veranstaltungen des Judokreises Duisburgs, wie Turniere, Vorführungen und Informationsveranstaltungen.
  - Unterstützung und Durchführung von Gruppen- und Tagesfahrten.
  - Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für Judoturniere und Ehreenauszeichnungen.
  - Finanzierung von Honorarkräften in den Vereinen und Einrichtungen.
- § 2 Nr. 3** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 4** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgebundene Ziele verwendet werden.

**§ 2 Nr. 5** Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

**§ 3 Nr.1** Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

**§ 3 Nr. 2** Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

**§ 3 Nr. 3** Die Mitgliedschaft endet:  
a) durch Austritt  
b) durch Tod  
c) durch Ausschluss

**§ 3 Nr. 4** Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

**§ 3 Nr. 5** Personen, die nicht ordentliche Mitglieder sind, können als Fördermitglieder aufgenommen werden. Sie unterscheiden sich von ordentlichen Mitgliedern durch den höheren Beitragssatz. Fördermitglieder können an allen Aktivitäten des Vereins teilnehmen. Das aktive Wahlrecht ist für Fördermitglieder ausgeschlossen.

**§ 3 Nr. 6** Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zugeben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.  
Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie auch bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**§ 4 Nr. 1** Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

**§ 4 Nr. 2** Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.

- § 4 Nr. 3** Alle Mitglieder sind verpflichtet,
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
  - ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen
  - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln

## **§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke**

- § 5 Nr. 1** Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht :
- a) durch Beiträge
  - b) durch Spenden

**§ 5 Nr. 2** Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

**§ 5 Nr. 3** Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

**§ 5 Nr. 4** Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- § 6 Nr. 1** Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand; dieser ist untergliedert in
    - a) den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von §26 BGB
    - b) den erweiterten Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

**§ 7 Nr. 1** Die Mitgliederversammlung (MV) tagt einmal im Jahr. Eine außerordentliche MV ist ein zu berufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich beantragen.

**§ 7 Nr. 2** Zu Beginn der MV wählt diese aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin / einen Versammlungsleiter.

- § 7 Nr. 3** Die MV wählt:
- a) den Vorstand
  - b) zwei Kassenprüfer(innen)

Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die

Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie werden ebenfalls für vier Jahre gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist möglich.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält.

- § 7 Nr. 4** Weitere Aufgaben der MV sind insbesondere:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Beschlußfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
  - e) Beschlußfassung über die Satzungsänderungen des Vereins
  - f) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- § 7 Nr. 5** Die MV ist vom Vorstand spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.  
Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- § 7 Nr. 6** Die MV ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordentliche einberufene MV ist beschlussfähig.
- § 7 Nr. 7** Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- § 7 Nr. 8** Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Beschlußfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.  
Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die MV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden.  
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.
- § 7 Nr. 9** Von jeder MV ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist in der Regel die/der Schriftführer(in). Sollte sie/er verhindert sein, wird zum Beginn der MV ein(e) Protokollführer(in) gewählt.  
Das Protokoll ist von Versammlungsleiter(in) und Protokollführer(in) zu unterzeichnen.  
Es ist durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu machen.

## **§ 8 Der Vorstand**

- § 8. Nr 1** Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
1. der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
  2. der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. der Kassiererin / dem Kassierer

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der

Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist die/der Vorsitzende berechtigt, ihr/sein Stellvertreter(in) und die/der Kassierer(in). Jede(r) unabhängig voneinander.

Die/der Kassierer(in) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Sie/er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.

- § 8 Nr. 2** Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu drei Beisitzern. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er beschließt über die Vergabe der Mittel und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

- § 9 Nr. 1** Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur MV gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
- § 9 Nr. 2** Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der auf der MV anwesenden Mitglieder.

## **§ 10 Vereinsauflösung**

- § 10 Nr. 1** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- § 10 Nr. 2** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den NWJV e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.